



Duldung + Arbeit = Aufenthaltserlaubnis?

04/2023

Mit den Änderungen des ChAR-G

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Allgemeine Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis	
Ausbildungsduldung	4
Beschäftigungsduldung	5
§ 104c AufenthG – Chancenaufenthalt	6
§ 25a AufenthG – Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige	7
§ 25b AufenthG – Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration	8
§ 25 Abs. 5 AufenthG – Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen	9
§ 19d AufenthG – Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung	10
§ 23a AufenthG – Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen	11
Weiterführende Informationen und Beratung	11
IMPRESSUM	12



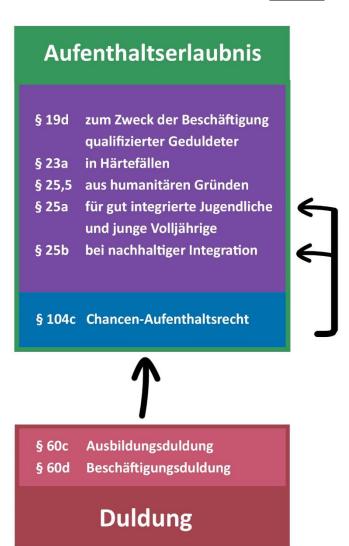
Einleitung

Sie haben eine Duldung. Es gibt jetzt verschiedene Wege, eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. Eine Ausbildung oder eine Arbeit kann dabei sehr hilfreich oder sogar Voraussetzung sein. Mit einer Arbeit oder einer Ausbildung bekommt man aber nicht automatisch eine Aufenthaltserlaubnis. In dieser Broschüre zeigen wir Ihnen verschiedene Möglichkeiten, eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen.

Diese Broschüre ersetzt keine Beratung! Jeder Fall ist anders. Lassen Sie sich unbedingt von einer spezialisierten Beratungsstelle oder einer*einem fachkundigen Rechtsanwältin bzw. -anwalt beraten.

Während des Asylverfahrens haben Sie in der Regel eine <u>Aufenthaltsgestattung</u>. Ihr Asylantrag wird positiv entschieden? Dann bekommen Sie eine <u>Aufenthaltserlaubnis</u>. Ihr Asylantrag wird endgültig negativ entschieden? Dann bekommen Sie eine <u>Duldung</u>.







Dies sind Möglichkeiten, aus der Duldung heraus eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen:

- Chancenaufenthalt (104c AufenthG);
- Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG);
- Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (§ 19d AufenthG);
- Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG);
- Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 25 Abs. 5 AufenthG);
- Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis in Härtefallen (§ 23a AufenthG).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, über den Umweg einer Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) oder Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen.

Um eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung oder eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen, müssen Sie immer einen Antrag bei der Ausländerbehörde stellen (§ 81 AufenthG). Lassen Sie sich beraten!

Achtung: Es gibt weitere Möglichkeiten. Zum Beispiel kann unter Umständen ein Asylfolgeantrag gestellt werden. Da sich diese Arbeitshilfe aber mit dem Thema "Duldung und Arbeit" beschäftigt, werden diese Möglichkeiten hier nicht erklärt.

Allgemeine Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis

Um eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen, muss in der Regel der Lebensunterhalt gesichert sein, die Identität muss geklärt sein und es muss ein Nationalpass vorgelegt werden (vgl. § 5 AufenthG).

Dabei gibt es Ausnahmen:

Ausnahmen bei der Lebensunterhaltssicherung

Für eine Ausbildungsduldung ist die Lebensunterhaltssicherung nicht notwendig. Auch für den Chancenaufenthalt (§ 104c AufenthG) benötigen Sie keine Lebensunterhaltssicherung.

Sie wollen nach der Ausbildungsduldung oder nach dem Chancenaufenthalt eine weitere Aufenthaltserlaubnis bekommen? Dann müssen Sie in der Regel (überwiegend) den Lebensunterhalt sichern.



Was ist die Lebensunterhaltssicherung?

Die *Lebensunterhaltssicherung* ist in vielen Fällen ein wichtiges Kriterium, um eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. Lebensunterhaltssicherung bedeutet, dass man keine Leistungen vom Sozialamt oder vom Jobcenter bekommt (z. B. Geld, Wohnung, Krankenversicherung). Bei der *überwiegenden Lebensunterhaltssicherung* muss über 50 % des Lebensunterhalts gesichert sein.

Ausnahmen bei der Identitätsklärung und Passbeschaffung

Für den **Chancenaufenthalt** (§ 104c AufenthG) müssen Sie noch nicht ihre Identität geklärt und auch keinen Pass vorgelegt haben. Sie müssen aber versuchen, Ihre Identität zu klären und einen Pass vorzulegen.

Für die **Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung** muss in der Regel Ihre Identität geklärt sein. Die Vorlage eines Passes ist für die Erteilung der Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung nicht unbedingt nötig. Als Inhaber*in einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung sind Sie aber zur Passbeschaffung verpflichtet.

Sie wollen mit einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung eine Aufenthaltserlaubnis beantragen? Oder Sie wollen nach dem Chancenaufenthalt eine weitere Aufenthaltserlaubnis bekommen? Dann müssen Sie in der Regel einen Pass vorlegen. In Ausnahmefällen kann die Ausländerbehörde einen Reiseausweis für Ausländer (vgl. § 5 AufenthV) ausstellen. Dafür muss Ihre Identität in der Regel geklärt sein. Zudem müssen Sie nachweisen, dass Sie alles Erforderliche und Zumutbare getan haben, um Ihren Pass zu beschaffen.

Das Projekt BLEIB*dran* hatte eine Arbeitshilfe erstellt, die Menschen mit Duldung hilft, ihre Bemühungen zur Identitätsklärung und Passbeschaffung zu dokumentieren. Sie finden diese Arbeitshilfe unter:

https://www.asyl.net/view/mitwirkungspflichten-bei-der-identitaetsklaerungpassbeschaffung-fuer-menschen-mit-duldung-1/

Auch schon im Asylverfahren kann es sinnvoll sein, Bemühungen zur Identitätsklärung zu dokumentieren. Im Asylverfahren dürfen Sie aber *in keinem Fall zur Botschaft* gehen oder Kontakt mit Behörden des Herkunftslandes aufnehmen. Informationen dazu finden Sie in der Arbeitshilfe von BLEIB*dran* "Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung für Menschen im Asylverfahren": https://www.asyl.net/view/mitwirkungspflichten-bei-der-identitaetsklae-rung-fuer-menschen-im-asylverfahren/



Ausbildungsduldung

Sie machen eine Ausbildung? Dann haben Sie vielleicht Anspruch auf eine Ausbildungsduldung.

Für eine Ausbildungsduldung müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

☐ Sie haben seit mindestens 3 Monaten eine Duldung.

Ausnahme: Sie haben die Ausbildung schon im Asylverfahren (also mit Aufenthaltsgestattung) begonnen? Dann gibt es keine "Wartezeit".

☐ Die Ausbildung ist staatlich anerkannt und dauert mindestens 2 Jahre.

Ausnahme: Auch für eine Assistenz- oder Helferausbildung können Sie eine Ausbildungsduldung erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass Sie schon die Zusage zu einer da-



ran anschließenden mindestens zweijährigen Ausbildung für einen Beruf haben, für den die Agentur für Arbeit einen Engpass¹ festgestellt hat.

- ☐ Ihre Identität ist geklärt.
 - Sie sind vor dem 01.01.2017 nach Deutschland eingereist? Dann müssen Sie Ihre Identität bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung nachweisen.
 - Sie sind zwischen dem 01.01.2017 und dem 01.01.2020 nach Deutschland eingereist? Dann müssen Sie Ihre Identität bis zum 30.06.2020 geklärt haben.
 - Sie sind nach dem 01.01.2020 eingereist? Dann müssen Sie innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise Ihre Identität klären.

Ausnahme: Es ist nicht Ihre Schuld, dass Ihre Identität nicht geklärt ist? Dann können Sie von der Ausländerbehörde trotzdem eine Ausbildungsduldung bekommen.

Es gibt verschiedene Gründe, weswegen Sie keine Ausbildungsduldung bekommen, zum Beispiel:

- × Sie sind im Dublin-Verfahren.
- × Sie haben ein Arbeitsverbot.
- × Sie wurden wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einem bestimmten Strafmaß verurteilt.

¹ Engpass bedeutet, dass in Deutschland nicht genug Menschen eine bestimmte Ausbildung machen wollen. Das betrifft vor allem Gesundheits- und Pflegeberufe und verschiedene Berufe im Bereich Bau und Elektronik. Eine aktuelle Übersicht finden Sie unter: https://www.mangelberufe.de/facharbeiter/

Aufenthaltserlaubnis

§ 19d zum Zweck der Beschäftigung

und junge Volljährige

§ 23a in Härtefällen § 25,5 aus humanitären Gründen

qualifizierter Geduldeter

für gut integrierte Jugendliche

bei nachhaltiger Integration



Sie haben die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen? Und Sie haben eine Arbeitsstelle gefunden, die Ihrer Ausbildung entspricht? Dann haben Sie Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG.

Hinweis: Es gibt verschiedene Bundesländer², die diese Regelung konkretisiert³ haben. In Thüringen gibt es zum Beispiel umfassende Möglichkeiten, schon vor Ausbildungsbeginn eine sogenannte "Ermessensduldung" zu bekommen; zum Beispiel im letzten Schuljahr oder während einer Einstiegsqualifizierung.

Beschäftigungsduldung

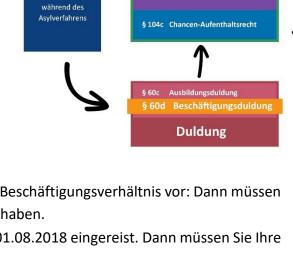
Sie haben eine Arbeit? Dann können Sie unter Umständen eine Beschäftigungsduldung bekommen. Die Regelung gilt bis zum 31.12.2023.

Dafür müssen Sie unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ☐ Sie sind vor dem 01.08.2018 nach Deutschland eingereist.
- ☐ Ihre Identität ist geklärt:
 - Sie sind vor dem 01.01.2017 nach Deutschland eingereist und am 01.01.2020 liegt ein Beschäftigungsverhältnis vor: Dann müssen Sie Ihre Identität bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung nachweisen.
 - Sie sind vor dem 01.01.2017 nach Deutschland eingereist und am 01.01.2020 liegt kein Beschäftigungsverhältnis vor: Dann müssen Sie Ihre Identität bis zum 30.06.2020 geklärt haben.
 - Sie sind zwischen dem 01.01.2017 und dem 01.08.2018 eingereist. Dann müssen Sie Ihre Identität bis zum 30.06.2020 geklärt haben.

Achtung: Sie können nur dann eine Beschäftigungsduldung erhalten, wenn auch die Identität Ihres*r Ehegatt*in oder Lebenspartners*in fristgemäß geklärt wird.

Ausnahme: Es ist nicht Ihre Schuld, dass Ihre Identität oder die Ihrer*Ihres Ehegatt*in nicht geklärt ist? Dann können Sie von der Ausländerbehörde trotzdem eine Beschäftigungsduldung bekommen.



Aufenthalts-

gestattung

² Stand 04/2023: Rheinland-Pfalz, Thüringen, Hamburg, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Berlin

³ Eine Übersicht zu den Erlassen und Anwendungshinweisen finden Sie unter: https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2021/Erlasslage-Auslaenderrecht.pdf



Sie arbeiten seit mindestens 18 Monaten mit mindestens 35 Stunden pro Woche.
Ausnahme: Sie sind alleinerziehend? Dann reichen 20 Stunden pro Woche.
Sie sichern Ihren Lebensunterhalt seit 12 Monaten und in der Zukunft.
Sie haben mündliche A2-Deutschkenntnisse.

Es gibt verschiedene Gründe, weswegen Sie keine Beschäftigungsduldung bekommen, zum Beispiel:

- × Sie oder Ihr*e Ehegatt*in oder Lebenspartner*in wurden wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt.
- × Sie waren zu einem Integrationskurs verpflichtet und haben diesen nicht abgeschlossen.

Nach 30 Monaten Beschäftigungsduldung haben Sie einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis (§ 25b Abs. 6 AufenthG).

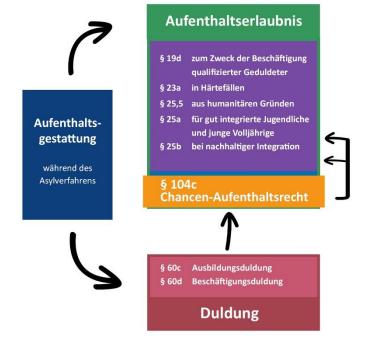
Hinweis: Eventuell können Sie schon während der Beschäftigungsduldung eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Zum Beispiel, weil Sie schon die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG erfüllen.

§ 104c AufenthG – Chancenaufenthalt

Seit dem 01.01.2023 gibt es den Chancenaufenthalt. Die Regelung gilt bis zum 31.12.2025. Der Chancenaufenthalt wird für 18 Monate erteilt. Er kann nicht verlängert werden. In dieser Zeit müssen Sie die Voraussetzungen für den Aufenthalt nach § 25a oder § 25b AufenthG erfüllen. Sie erfüllen nach den 18 Monaten die Voraussetzungen für §§ 25a oder b nicht? Dann bekommen Sie wieder eine Duldung.

Für den Chancenaufenthalt müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ☐ Sie haben eine Duldung☐ Sie sind vor dem 31.10.2017 nachDeutschland eingereist
- ☐ Sie bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.





Es gibt verschiedene Gründe, weswegen Sie keinen Chancenaufenthalt bekommen:

- × Sie wurden wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einem bestimmten Strafmaß verurteilt. Hiervon gibt es Ausnahmen.
- × Sie haben wiederholt vorsätzlich falsche Angaben über Ihre Identität oder Staatsangehörigkeit gemacht **und** dadurch ist Ihre Abschiebung jetzt nicht möglich.

Ihre Familienangehörigen (Ehe- oder Lebenspartner*in, minderjährige Kinder, volljährige Kinder, die bei der Einreise minderjährig waren) bekommen ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG, auch wenn Sie noch nicht so lange in Deutschland sind.

§ 25a AufenthG – Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige

Jugendliche und junge Volljährige mit Duldung können eine Aufenthaltserlaubnis bekommen. Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ☐ Sie haben seit 12 Monaten eine Duldung. Oder Sie haben den Chancenaufenthalt (nach § 104c AufenthG).
- ☐ Sie leben seit mindestens 3 Jahren in Deutschland.
- ☐ Sie besuchen seit 3 Jahren erfolgreich die Schule oder haben einen Schul- oder Berufsabschluss in Deutschland gemacht.

Deutschland gemacht. **Ausnahme:** Aufgrund von Krankheit oder Behinderung konnten Sie nicht die Schule besuchen.

- \square Sie beantragen die Aufenthaltserlaubnis vor Ihrem 27. Geburtstag.
- ☐ Sie haben eine positive Integrationsprognose.
- ☐ Ihr Lebensunterhalt ist gesichert.

Ausnahmen: Sie besuchen eine Schule, sind in einer Ausbildung oder im Studium.

☐ Sie haben einen Pass (Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich).

Sie sind noch nicht 18 Jahre alt? Dann können auch Ihre Eltern eine Aufenthaltserlaubnis bekommen (§ 25a Abs. 2 AufenthG). Dafür muss unter anderem der Lebensunterhalt Ihrer Eltern gesichert sein. In diesem Fall können auch Ihre minderjährigen Geschwister eine Aufenthaltserlaubnis bekommen. Sie haben Kinder oder eine*n Ehegatt*in oder Lebenspartner*in? Auch diese sollen mit Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis bekommen (§ 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG).



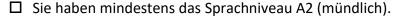


§ 25b AufenthG – Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration

Unter folgenden Voraussetzungen können Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG bekommen:

- ☐ Sie haben eine Duldung oder Sie haben den Chancenaufenthalt (nach § 104c AufenthG).
- ☐ Sie leben seit 6 Jahren in Deutschland (oder, wenn Sie minderjährige Kinder haben, seit 4 Jahren).
- ☐ Ihr Lebensunterhalt ist (zukünftig) überwiegend gesichert.

Ausnahme: Aufgrund von Krankheit, Behinderung oder Alter können Sie den Lebensunterhalt nicht sichern.



Ausnahme: Aufgrund von Krankheit, Behinderung oder Alter können Sie die Sprachkenntnisse nicht nachweisen.

- ☐ Sie verfügen über Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung. Dies können Sie zum Beispiel durch den "Test Leben in Deutschland" oder den Einbürgerungstest nachweisen.
- $\hfill \square$ Sie bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- \square Sie haben einen Pass (Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich).





§ 25 Abs. 5 AufenthG – Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen

Unter Umständen können Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG bekommen. Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

☐ Die Ausreise in ihr Heimatland ist aus "rechtlichen" oder "tatsächlichen" Gründen nicht möglich, auch nicht freiwillig.

Beispiele hierfür sind:

- Sie sind in Deutschland "verwurzelt".⁴
- Sie haben ein minderjähriges Kind mit einer Person, die eine Aufent-

haltserlaubnis oder einen deutschen Pass hat und kümmern sich um dieses Kind.

- Es gibt keine Flugverbindungen in Ihr Herkunftsland.
- Die*der Amtärzt*in hat eine langfristige Reiseunfähigkeit festgestellt.
- ☐ Sie dürfen keine falschen Angaben über Ihre Identität oder Staatsangehörigkeit gemacht haben.
- ☐ Sie sind nicht selbst daran schuld, dass Sie nicht abgeschoben werden können.
- ☐ Ihr Lebensunterhalt ist gesichert (Ausnahmen sind möglich).
- ☐ Sie haben einen Pass (Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich).

Sie erfüllen diese Voraussetzungen und es ist nicht absehbar, dass sich daran in Zukunft etwas ändert? Dann kann die Ausländerbehörde Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis erteilen. Nach 18 Monaten soll die Ausländerbehörde Ihnen die Aufenthaltserlaubnis erteilen.

Achtung: Ihr Asylantrag wurde vom BAMF als "offensichtlich unbegründet" nach § 30 Abs. 3 Nr. 1-6 AsylG abgelehnt? Dann darf Ihnen die Ausländerbehörde leider keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG geben.



⁴ Laut Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat jeder Mensch das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Sie sind schon lange in Deutschland? Und Sie haben keine Bezüge zu Ihrem Herkunftsland? Dann kann es sein, dass es aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, dass Sie ausreisen, weil Sie hier "verwurzelt" sind.



§ 19d AufenthG – Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

§ 19d AufenthG bietet Menschen mit Duldung, die beruflich besonders qualifiziert sind, die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen.

Dies gilt für folgende Konstellationen:

- Sie haben eine qualifizierte Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium in Deutschland abgeschlossen und haben jetzt eine entsprechende Arbeitsstelle.
- Sie haben einen anerkannten oder mit deutschem Hochschulabschluss vergleichbaren Abschluss im Ausland gemacht. Und Sie arbeiten seit
 - zwei Jahren in einer Ihrem Abschluss entsprechenden Stellung.
- Sie arbeiten seit drei Jahren als Fachkraft.⁵ Ihre Arbeit setzt (eigentlich) eine Ausbildung oder ein Hochschulstudium voraus.⁶

Aufenthaltserlaubnis § 19d zum Zweck der Beschäftigung qualifizierter § 23a in Härtefällen § 25,5 aus humanitären Gründen Aufenthalts-§ 25a für gut integrierte Jugendliche gestattung und junge Volljährige § 25b bei nachhaltiger Integration während des Asylverfahrens § 104c Chancen-Aufenthaltsrecht Ausbildungsduldung Beschäftigungsduldung **Duldung**

Weitere Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG sind unter anderem:

- ☐ Sie verfügen über ausreichend Wohnraum.
- ☐ Sie haben deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1.
- ☐ Sie haben keine schweren Straftaten begangen.
- ☐ Sie haben einen Pass (Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich).

Sie haben mit einer **Ausbildungsduldung** eine Ausbildung abgeschlossen? Dann bekommen Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG, wenn Sie eine entsprechende Arbeit gefunden haben. Hierauf haben Sie einen **Anspruch**, wenn Sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

⁵ Fachkraft gem. § 18 Abs. 3 AufenthG bedeutet: Sie besitzen eine ausländische (informelle) Berufsqualifikation, die mit einer qualifizierten Berufsausbildung gleichwertig ist, oder Sie haben eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland absolviert.

⁶ Sie arbeiten als Fachkraft und haben Familienangehörige: Dann muss auch für diese der Lebensunterhalt gesichert sein (außer Wohnung und Heizung).



§ 23a AufenthG – Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen

Jedes Bundesland hat eine Härtefallkommission. Wenn eine Abschiebung eine besondere Härte bedeuten würde (zum Beispiel, weil die*der Betroffene sehr gut integriert ist oder schwer erkrankt oder sich in einer schwierigen persönlichen Situation befindet), dann kann sie*er sich an die Härtefallkommission wenden, um eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. Die Härtefallkommissionen der einzelnen Bundesländer funktionieren sehr unterschiedlich. Zum Beispiel gibt es in Thüringen keine Regelung, wie lange man schon in Deutschland sein muss. In Bayern hingegen sind mindestens fünf Jahre notwendig.



Oft verlangt die Härtefallkommission, dass der Lebensunterhalt (teilweise) gesichert ist. Ausnahmen sind beispielsweise bei schwerer Krankheit möglich.

Informieren Sie sich vor Ort, wie die Härtefallkommission in Ihrem Bundesland funktioniert. Auskunft darüber kann zum Beispiel der Flüchtlingsrat in Ihrem Bundesland geben.

Weiterführende Informationen und Beratung

Weitere (mehrsprachige) Informationen zu den Bleiberechtsregelungen finden Sie z. B. hier. www.fluechtlingsrat-thr.de

https://www.asyl.net/publikationen/

!Achtung: Es gab im Dezember 2022 wichtige Gesetzesänderungen. Weitere sind für Ende 2023 geplant. Achten Sie darauf, dass die Informationen aktuell sind.

Eine Übersicht über die Erlasse in den einzelnen Bundesländern finden Sie hier: https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2021/Erlasslage-Auslaenderrecht.pdf

Bei der Suche nach einer geeigneten Beratungsstelle kann Ihnen der Flüchtlingsrat in Ihrem Bundesland helfen. Kontaktdaten der Flüchtlingsräte finden Sie hier: https://www.fluechtlingsrat.de/



Die Arbeitshilfe basiert auf einer Publikation des IvAF-Netzwerks BLEIB*dran*. Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen.

IMPRESSUM

Herausgeberin

WIR-Netzwerk "BLEIBdran+. Berufliche Perspektiven für Geflüchtete in Thüringen"

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH Wallstraße 18 99084 Erfurt



Tel.: 0361 511500-25

E-Mail: migration@ibs-thueringen.de I www.ibs-thueringen.de

Geschäftsführerin: Katja Glybowskaja

Prokuristin: Christiane Götze

Unternehmenssitz: 99084 Erfurt; Juri-Gagarin-Ring 160

Handelsregister beim Amtsgericht: Jena Handelsregister-Nummer: HRB 505545 Redaktion:

Jan Elshof (Flüchtlingsrat Thüringen e. V.), Lewina Höhlein (Sozialamt Ilm-Kreis), Christiane Welker (IBS gGmbH)

Layout:

Gina Hoffmann (IBS gGmbH)

April 2023

Das Projekt "BLEIBdran+ Berufliche Perspektiven für Geflüchtete in Thüringen" wird im Rahmen des Programms "WIR - Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt" durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



